

Vorlage an den Landrat

Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II) – Teilrevision des Bildungsgesetzes

2023/409

vom 15. August 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Aufgrund der wachsenden Anzahl minderjähriger Jugendlicher ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen sind die Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) der Volksschule an die Tragbarkeitsgrenze gestossen und können nicht mehr als Auffangbecken für Jugendliche über 16 Jahre genutzt werden. Deshalb hat das Amt für Volksschulen (AVS) seine langjährige Praxis per Schuljahr 2022/23 angepasst. Seither werden keine Jugendlichen über 16 Jahre mehr in die FSK aufgenommen. Als Ersatz für die FSK wurde für das Schuljahr 2022/23 für 16- bis 18-Jährige neu das «Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II)» geschaffen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022 erteilte der Regierungsrat die Ausgabenbewilligung für drei Klassen. Im Januar 2023 erteilte er mit einem weiteren Regierungsratsbeschluss eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die zwischenzeitlich notwendigen weiteren zwei Klassen. Ebenso erteilte er zur Weiterführung des IAV Sek II im Schuljahr 2023/24 im Januar 2023 erneut eine Ausgabenbewilligung.

Das IAV Sek II fokussiert auf Deutscherwerb und Akkulturation. Die Führung des Angebots wurde dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA BL) und damit den Schulen kvBL übertragen. Das Angebot startete im August 2022 mit zwei Klassen à maximal 16 Jugendlichen. Seit Januar 2023 werden bereits vier Klassen sowie eine fünfte Klasse für Analphabetinnen und Analphabeten geführt. Gemäss der aktuellen Prognose wird davon ausgegangen, dass im IAV Sek II ab dem Schuljahr 2023/24 sieben Klassen gebildet werden. Für das Schuljahr 2024/25 wird mit ebenfalls sieben Klassen gerechnet. Anschliessend geht man von einer kontinuierlichen Abnahme aufgrund der Prognosen bei den Flüchtlingszahlen aus. Die Kosten pro Klasse belaufen sich auf 230'000 Franken. Für sieben Klassen beziffern sich die Gesamtkosten demnach pro Jahr auf 1,610 Millionen Franken.

Das Angebot kann durch die Beschlüsse des Regierungsrats nur vorübergehend gesichert werden. Um die Lücke im Bildungsangebot am Übergang zur Sekundarstufe II langfristig zu schliessen, ist es notwendig, das Angebot im Bildungsgesetz zu verankern. Die hohe und weiterhin wachsende Anzahl der Jugendlichen, welche dieses Angebot benötigen, um möglichst in ein reguläres Angebot der Sekundarstufe II eintreten oder falls dies nicht möglich ist, den Weg in die Arbeitsintegration finden zu können, zeigt die Dringlichkeit der Weiterführung. Mit der vorliegenden Landratsvorlage beantragt der Regierungsrat die Verstetigung des IAV Sek II mit der Anpassung im Bildungsgesetz.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	<i>Angebotsstruktur am Übergang Sekundarstufe I und II für Jugendliche mit fehlenden Sprachkenntnissen in Deutsch</i>	6
2.3.2.	<i>Übersicht der Angebote</i>	6
2.3.3.	<i>Praxis in anderen Kantonen</i>	7
2.3.4.	<i>Konzept des IAV Sek II</i>	8
2.3.5.	<i>Jährliche Kosten pro Klasse in CHF</i>	10
2.3.6.	<i>Teilrevision von § 5 Bildungsgesetz</i>	10
2.3.7.	<i>Jährlich anfallende Kosten und Ansiedlung des Angebots</i>	11
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	11
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	13
2.9.	Ergebnis/Auswertung der konferenziellen Anhörung	13
2.10.	Vorstösse des Landrats	16
3.	Anträge	17
3.1.	Beschluss	17
4.	Anhang	17

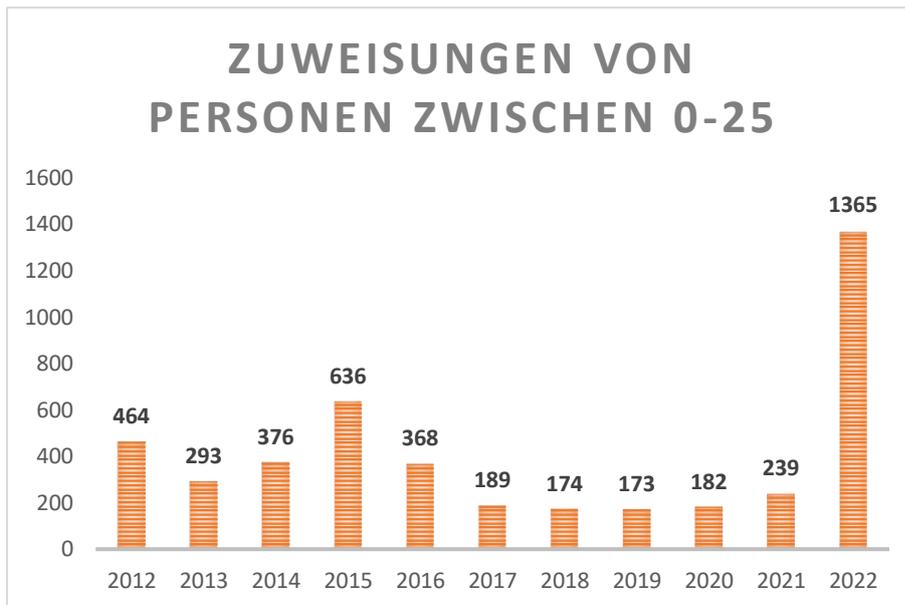
2. Bericht

2.1. Ausgangslage

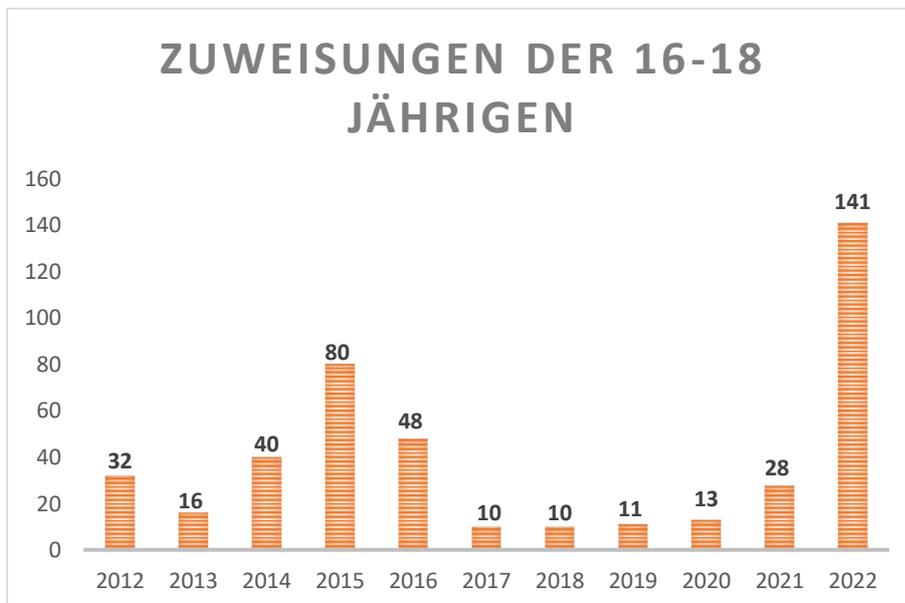
Bis und mit Schuljahr 2021/22 haben die Sekundarschulen auf Weisung des Amtes für Volksschulen (AVS) jugendliche Flüchtlinge und teilweise auch bis 18-Jährige aus EU/EFTA Staaten in die Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) der Volksschule aufgenommen. Dazu gehörten auch unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA) und seit Beginn des Ukrainekriegs im Frühjahr 2022 ukrainische Jugendliche mit Schutzstatus S. Alle migrierten Jugendlichen mit fehlenden Deutschkenntnissen bis 18 Jahre haben einen Bildungsanspruch. Allerdings waren die Kapazitäten der FSK aufgrund der aktuellen Situation ausgeschöpft, und die Altersspanne der Jugendlichen in den Klassen war zu gross. So waren teilweise 12- bis 18-Jährige in derselben Klasse. Die heterogene Zusammensetzung bezüglich Alter und individuellen Problemstellungen wie beispielsweise Traumata bei Geflüchteten brachte das System der FSK an den Anschlag. So mussten drei FSK für ältere Jugendliche gebildet werden, um die pädagogisch nicht tragbare Altersspanne von sechs Jahren zu reduzieren. Durch die Ausgabenbewilligung des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 konnten für das Schuljahr 2022/23 16- und 17-Jährige in das entsprechende Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II) eingeteilt werden. Allen bereits in den FSK aufgenommenen Jugendlichen ohne oder mit wenig Deutschkenntnissen gewährte das AVS als Übergangslösung den Verbleib bis Ende des Schuljahres 2022/23.

Es zeichnete sich schnell ab, dass das IAV Sek II über das Schuljahr 2022/23 hinaus weiterhin benötigt wird. Die Situation in der Ukraine hat sich nach wie vor nicht entspannt und auch aus anderen Krisengebieten kommen vermehrt jugendliche Flüchtlinge in die Schweiz. Das Angebot musste deshalb verlängert werden. Die Weiterführung des IAV Sek II für das Schuljahr 2023/24 wurde durch eine zusätzliche Ausgabenbewilligung des Regierungsrats im Januar 2023 ermöglicht. Dazu wurde eine Einschätzung der benötigten Ressourcen durch eine Umfrage bei allen Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft sowie beim Zentrum für Brückenangebote (ZBA BL) erhoben. Basierend auf den Rückmeldungen im November 2022 wurde für das Schuljahr 2023/24 bereits mit rund 40 Jugendlichen gerechnet, welche einen Platz im IAV Sek II benötigen. Zudem wurden dem Kanton Basel-Landschaft in dieser Zeit pro Woche zwei bis drei weitere unbegleitete minderjährige Asylwerbende (UMA) - oft Personen mit Analphabetismus – zugewiesen. Die Anzahl von 40 Jugendlichen konnte demnach nur als Minimalwert betrachtet werden.

Im Jahr 2022 sind dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 1'365 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Alter 0-25) zugewiesen worden. Im Vergleich dazu liegt der Durchschnittswert von 309 der letzten zehn Jahre (2012–2021) deutlich tiefer. In der Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen und somit der Zielgruppe des IAV Sek II, liegt der Durchschnittswert der letzten zehn Jahre (2011–2021) bei rund 29 Jugendlichen pro Jahr. Im Jahr 2022 sind dem Kanton Basel-Landschaft allerdings insgesamt 141 Jugendliche zugewiesen worden. Von diesen Durchschnittswerten Prognosen abzuleiten, wäre nicht zielführend, da die Migrationsbewegungen sehr stark fluktuieren, da sie von Konflikten und Krisen abhängig sind. Dies zeigen auch die erhöhten Zahlen um 2015, welche vor allem auf die grossen Flüchtlingswellen aus dem arabischen und afrikanischen Raum zurückzuführen waren. Aus der Statistik kann geschlossen werden, dass es regelmässig Auslöser für verstärkte Flüchtlingswellen gibt und deshalb für das IAV Sek II ein genereller Bedarf besteht. Der Bedarf bezieht sich somit nicht ausschliesslich auf den aktuellen Ukraine-Konflikt



Quelle: Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt, Marco Ramseier (Stand: 13. Januar 2023)



Quelle: Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt, Marco Ramseier (Stand: 10. Mai 2023)

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel des Geschäfts ist eine Teilrevision des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)), um das laufende Angebot IAV Sek II langfristig zu sichern. Damit soll die Lücke im Bildungsangebot für 16 bis 17-jährige, nicht mehr schulpflichtige Jugendliche ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen, so geschlossen werden, dass diese in der Regel nach einem Jahr im tagesstrukturierenden IAV Sek II in reguläre Angebote der Sekundarstufe II (Brückenangebote, Berufsbildung, weiterführende Schulen) eintreten oder falls dies nicht möglich ist, sich in Richtung Arbeitsintegration weiterentwickeln können. Damit kann auch im Integrativen Profil des ZBA BL die Heterogenität der Bildungs- und Sprachvorkenntnisse reduziert werden. Möglicherweise kann damit auch die Zahl der Jugendlichen reduziert werden, welche bisher ein zweites Jahr im Integrativen Profil des ZBA BL verbrachten. Mit der vorliegenden Landratsvorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Verstärkung des IAV Sek II mit der entsprechenden Teilrevision des Bildungsgesetzes.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Angebotsstruktur am Übergang Sekundarstufe I und II für Jugendliche mit fehlenden Sprachkenntnissen in Deutsch

Unmittelbares Ziel der Verstetigung des IAV Sek II ist die Schliessung der Lücke im Bildungsangebot für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht über einen zertifizierten Sprachstand A2 gemäss dem Europäischen Sprachrahmen GER¹ in Deutsch verfügen. Dieser zertifizierte Sprachausweis A2 ist Voraussetzung für den Eintritt in ein reguläres Angebot der Sek II. Das IAV Sek II bereitet die Jugendlichen auf den Eintritt in die Sekundarstufe II vor. Ohne das IAV Sek II würden diese Jugendlichen nach dem Volksschulabschluss oder ihrer Einreise in die Schweiz ohne Anschlusslösung in der Bildungslaufbahn verbleiben. Auch der Zugang zur Arbeitsintegration wäre stark erschwert.

Um dem Bildungsanspruch bis Ende Sekundarstufe II gemäss § 4 Abs. 1 Bildungsgesetz nachzukommen, muss eine systematische Lösung im Bildungsangebot für minderjährige Jugendliche, die einen Sprachstand in Deutsch tiefer als A2 GER aufweisen, zur Verfügung gestellt werden. Es sind dabei drei Altersklassen zu unterscheiden:

- I. **Jugendliche unter 16 Jahren** (Stichtag: 31. Juli): Jugendliche werden in die **FSK der Sekundarschulen** aufgenommen, wenn sie den 16. Geburtstag am Stichtag noch nicht erreicht haben.
- II. **Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren** (Stichtag: 31. Juli): Jugendliche werden in das **IAV Sek II** aufgenommen, wenn sie den 18. Geburtstag am Stichtag noch nicht erreicht haben.
- III. **Jugendliche ab 18 Jahren sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** (Stichtag: 31. Juli): Jugendliche, die am Stichtag bereits 18 Jahre alt sind, werden in der Regel nicht mehr in das IAV Sek II aufgenommen. Sie können einen **Intensiv-Sprachkurs** besuchen, den sie entweder selbst finanzieren oder der durch die Sozialhilfebehörden der Gemeinden als Integrationsmassnahme verfügt wird.

2.3.2. Übersicht der Angebote

Eintritts- ter	-16	16-17	18+
Sek I		→ Aufnahme ins IP des ZBA gemäss Vo aufbahn (neu mit Sprachstand A2 GER) Dauer: 1 – max. 2 Jahre	→ Berufslehre → Weiterführende Schule → Arbeitsintegration
		→ Integrationsangebot für die Vorbereitung auf die Sekundarstufe II Ziel: minimal Sprachstand A2 GER Dauer: der Regel 1 Jahr	→ Aufnahme ins IP des ZBA gemäss Vo aufbahn (neu mit Sprachstand A2 GER) Dauer: 1 - maximal 2 Jahre
			→ Berufslehre → weiterf. Schule → Arbeitsintegration
			→ Berufslehre, weiterführende Schule, Arbeitsintegration

Die FSK sind gesetzlich geregelt. Durch die konsequente Aufnahme lediglich bis zum 16. Geburtstag (Stichtag: 31. Juli) werden die FSK per Schuljahr 2023/24 entlastet. Nach der FSK können die Jugendlichen gemäss der geltenden Gesetzgebung ins Integrative Profil (IP) am Zentrum für Brückenangebote (ZBA BL) aufgenommen werden, direkt eine Berufslehre beginnen

¹ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Massstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Mehr Informationen unter folgendem Link: [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen \(GER\) für Sprachen \(europaeischer-referenzrahmen.de\)](https://www.europa.eu/commission/press-room/detail/2018/06/gerechtes-europaeischer-referenzrahmen).

oder in seltenen Ausnahmefällen in eine weiterführende Schule übertreten. Der Zugang zum IP soll künftig jedoch auch für Jugendliche, die aus einer FSK übertreten, einen zertifizierten Sprachstand A2 GER voraussetzen, wie dies für alle übrigen Jugendlichen vorgesehen ist.

Das IAV Sek II schliesst die Bildungslücke für minderjährige Jugendliche mit einem noch nicht erreichten Sprachstand von A2 GER und verbessert damit die Homogenität in der Klassenbildung, womit das Integrative Profil am ZBA BL sowie die FSK entlastet werden. Dies bietet pädagogische Vorteile und schafft einen passenden Lehr- und Lernraum für die betroffenen Jugendlichen und Lehrpersonen. Nach dem IAV Sek II können Jugendliche mit einem zertifizierten Sprachstand von A2 GER ins IP am ZBA BL aufgenommen werden, direkt eine Berufslehre beginnen (bedingt in der Regel einen Sprachstand von mindestens B1 GER) oder in Ausnahmefällen in eine weiterführende Schule übertreten.

Eintrittsalter	18+		
	Intensiv-Sprachkurs Ziel: minimal Sprachstand A2 GER Dauer: maximal 1 Jahr	→ Aufnahme ins IP des ZBA gemäss Vo Laufbahn (neu mit Sprachstand A2 GER) Dauer: 1 - maximal 2 Jahre	→ Berufslehre
			→ weiterf. Schule
			→ Arbeitsintegration
		→ Berufslehre, weiterführende Schule, Arbeitsintegration	

Haben Jugendliche ihren 18. Geburtstag (Stichtag: 31. Juli) und damit die Volljährigkeit erreicht, müssen die jungen Erwachsenen eigenverantwortlich zuerst den zertifizierten Sprachstand A2 GER erreichen, damit sie die Angebote der Regelstrukturen wie beispielsweise das Integrative Angebot am ZBA BL nutzen können. Junge Erwachsene, die als Flüchtlinge (inkl. Schutzstatus S) oder vorläufig Aufgenommene anerkannt sind, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Sprachfördermassnahmen zu besuchen. Diese müssen von den Sozialhilfebehörden der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe verfügt werden. Die Kosten werden vom Kantonalen Sozialamt (KSA) übernommen, sofern eine Zuweisung durch die Gemeinde erfolgt ist. Die Gemeinden können die Kosten analog der Kosten für Sprachförderung mit dem Kanton abrechnen. Das Gleiche gilt auch für Jugendliche, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Alle anderen jungen Erwachsenen müssen die Kosten solcher Kurse selbst aufbringen. Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) werden einzelne Intensiv-Deutschkurse vergünstigt. Diese werden vom Ausländerdienst (ald) durchgeführt.

2.3.3. Praxis in anderen Kantonen

Der Kanton Aargau bietet zwei Integrationskurse (IKG1 und IKG2) im Bereich Grundkompetenzen an, welche junge Migrantinnen und Migranten ab dem 16. bis zum 21. Lebensjahr auf das reguläre Brückenangebot Integration vorbereiten. Dabei geht es hauptsächlich um die Erlangung der Sprachkompetenz auf Niveau A1, die Vermittlung von soziokulturellen Werten, sowie das Erreichen von Grundkompetenzen in Mathematik und Informations- sowie Kommunikationstechnologien. Die Kursdauer beträgt ein Semester (IKG1) bzw. zwei Semester (IKG2). Als Voraussetzung gilt, dass die Migrierten bereits alphabetisiert sind und zuvor in der Schweiz weder die Volksschule noch andere Integrationskurse besucht haben. Anschliessend (mit Sprachstand A1) ist ein Übertritt in das reguläre, zweijährige Brückenangebot Integration möglich, wo das Ziel des ersten Jahres auf den Spracherwerb A2 und den Erwerb eines Praktikumsplatzes für das zweite Jahr des Brückenangebotes liegt. Diese Integrationskurse sowie schulische, kombinierte und integrative Brückenangebote werden von der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) geführt.²

² [INTEGRATIONSKURSE - Berufsbildung \(xn--brckenangebot-xob.ch\)](https://www.xn--brckenangebot-xob.ch)

Basel-Stadt bietet ein Integratives Brückenangebot für Jugendliche an, die neu in die Schweiz eingereist, nicht mehr schulpflichtig sind und die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Die Jugendlichen können während einem oder zwei Jahren das Angebot besuchen. Im ersten Jahr geht es um den Spracherwerb und das Erreichen des Niveaus A2. Es werden nur alphabetisierte Jugendliche aufgenommen. Nach dem Abschluss des Sprachniveaus A2 ist ein Eintritt in das zweite Jahr möglich. Dieses ist für Jugendliche gedacht, welche (noch nicht) den Anforderungen einer Berufsbildung genügen und in den Bereichen Sprach- und Grundkompetenzen noch Förderbedarf aufweisen.³

Diese Beispiele aus dem Aargau und Basel-Stadt zeigen, dass vergleichbare Angebote zum IAV Sek II in unseren Nachbarkantonen bestehen.

2.3.4. Konzept des IAV Sek II

Das Angebot soll langfristig gesichert und gemäss folgendem Konzept durchgeführt werden (Konzeptanpassungen entsprechend den Anspruchsgruppen bleiben bei Bedarf vorbehalten):

<i>Ziel</i>	Das Integrationsangebot soll im Anschluss an die Volksschule als «gezielte Integrationsmassnahme» 16- bis 18-jährigen (Stichtag: 31. Juli) Jugendlichen mit Migrationshintergrund innerhalb eines Jahres helfen, Deutsch bis mindestens auf das zertifizierte Niveau A2 GER zu erwerben, erste Schritte zur kulturellen und sozialen Integration in der Schweiz zu gehen und sich einen Zugang zu einer ihren Begabungen und Interessen entsprechenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II zu erarbeiten. Bei Jugendlichen mit Analphabetismus kann der Erwerb des zertifizierten Sprachstands A2 GER maximal zwei Jahre in Anspruch nehmen.
<i>Kurssprache</i>	Es wird Standardsprache Deutsch unterrichtet und gesprochen, wobei zudem das Hörverständnis von Dialekt und ortsüblichen Ausdrücken gefördert werden soll.
<i>Eckwerte</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn jeweils am 1. Schultag des Schuljahres. - Unterjährige Eintritte sind in der Regel per Quartalswechsel möglich, wenn es die bestehenden Klassengrössen zulassen oder eine neue Klasse gebildet wird. Wartefristen von einigen Wochen sind möglich. Jugendliche, die erst im Verlaufe des Schuljahres eintreten, können das kommende Schuljahr noch im Angebot verbleiben, wenn sie den zertifizierten Sprachstand A2 GER nicht erreichen. - Es gelten die Schulferien des Kantons Basel-Landschaft. - 30 Lektionen (davon 15 Lektionen Deutsch als Zweitsprache, 4 Lektionen Mathematik, je 2 Lektionen Gesellschaftskunde und Sport, 1 Lektion Klassenstunde und 6 Lektionen Hausaufgabenhilfe) gleichmässig verteilt über 5 Tage. Nachfolgender Modellstundenplan verdeutlicht eine mögliche Wochenstruktur.

³ [Integratives Profil — Zentrum für Brückenangebote \(zba-basel.ch\)](https://www.zba-basel.ch/)

	<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>
<u>08:35</u>	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ
<u>09:25</u>	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ
<u>10:25</u>	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ	DaZ
<u>11:15</u>	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag
<u>12:00</u>	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag
<u>13:00</u>	MT	MT	GK	SP	Kl.stunde
<u>13:50</u>	MT	MT	GK	SP	HA
<u>14:45</u>	HA	HA	HA	HA	HA

- Personal: Die schulischen Fächer Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Gesellschaftskunde und Sport werden von ausgebildeten Lehrpersonen vor-/nachbereitet und durchgeführt (mind. 24 Lektionen). Zusätzlich ist eine Assistenzperson (z.B. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) für das Angebot eingestellt, welche einerseits die Lehrperson und die Lernenden im Unterricht unterstützt, andererseits betreut die Assistenzperson weitere Zeiten, in denen Hausaufgaben (HA) gemacht werden können (6 Lektionen).
- Tagesstruktur von 08.35 Uhr bis 15.30 Uhr
- Zugängliche Lerninfrastruktur (Raum zum Lernen)
- Bei Behinderungen (Beeinträchtigungen), die eine Förderung in diesem Angebot nicht zulassen, werden über die Abteilung Sonderpädagogik des AVS oder das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) Massnahmen im Bereich der Sonderschulung ergriffen (Anspruch auf Sonderschulung bis zum 20. Lebensjahr)

Zielklasse Jugendliche, die älter als 16 Jahre (Stichtag 31. Juli) alt sind und deswegen nicht mehr in die Volksschule aufgenommen werden können, bei Beginn des folgenden Schuljahres noch nicht 18 Jahre (Stichtag 31. Juli) alt sind und nicht über den Sprachstand A2 GER verfügen.

Klassengrösse

- Die Klassengrösse beträgt minimal 8 und maximal 14 Jugendliche,
- ab dem 15. Jugendlichen wird ein 2. Kurs gebildet,
- ab dem 29. Jugendlichen wird ein 3. Kurs gebildet usw.
- Bei mehr als einer Klasse werden möglichst homogene Klassen gebildet.

Es gibt eine separate Klasse für Jugendliche mit Analphabetismus mit einer Klassengrösse von minimal fünf und maximal acht Jugendlichen.

Zuweisung Die Koordinationsstelle Brückenangebote führt die Zulassung und Zuweisung durch.

2.3.5. Jährliche Kosten pro Klasse in CHF

24 Lektionen pro Woche	Fachlehrpersonen für Deutsch, Mathematik, Gesellschaftskunde, Sport, Klassenstunde	152'000
1 Lektion	Klassenlehrpersonenfunktion	6'350
6 Lektionen pro Schulwoche *	Sozialpädagogik/Assistenz → ca. 30 % Pensum mit den Aufgaben der 6 Lektionen Hausaufgabenhilfe, weitere Aufgaben in der Klassenassistenten, individuelle Betreuung, Organisation von sozialen Aktivitäten, Absprachen im Unterrichtsteam.	34'800
Gemeinkostenzuschlag	Anteil Sozial- und Berufsberatung, Lehrmittel, Sprachtest etc.	27'850
Verwaltung/Schulleitung	Pauschal	9'000
Total pro Klasse		230'000

2.3.6. Teilrevision von § 5 Bildungsgesetz

Das IAV Sek II stützte sich für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 auf § 17 Kantonsverfassung ([SGS 100](#), KV). Demgemäss streben Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel sowie in Ergänzung der persönlichen Verantwortung und Initiative danach, dass jeder sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden sowie am Kulturleben teilnehmen kann. § 4 Abs. 1 Bildungsgesetz konkretisiert diesen Anspruch auf eine den jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Bildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler auch die minimalen Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht, kann der Regierungsrat gemäss § 7a Abs. 4 und 5 Bildungsgesetz Ausnahmen für den Volksschulabschluss vorsehen, muss dann aber alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler führen, vorsehen. In Ergänzung zum regulären Schulangebot wird gemäss § 5 Abs. 1 Bildungsgesetz die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen durch «gezielte Massnahmen» gefördert.

Diese Rechtsgrundlagen waren für das dringend notwendige, vorläufige Integrationsangebot IAV Sek II ausreichend. Allerdings sind die Bestimmungen in § 7a Abs. 4 und 5 Bildungsgesetz grundsätzlich für Ausnahmen, d.h. eher Einzelfälle vorgesehen. Da es sich – wie bereits dargestellt – abzeichnet, dass die Notwendigkeit des IAV Sek II nicht nur vorübergehend besteht, sondern längerfristig für Jugendliche mit Migrationshintergrund und fehlenden oder geringen Sprachkenntnissen in Deutsch vorgesehen werden muss, um dem übergeordneten Ziel, dass möglichst alle Jugendlichen einen Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können, gerecht zu werden. Da es sich jedoch nicht um ein reguläres Bildungsangebot handelt, sondern um eine Integrationsmassnahme, welche sich an einen ganz spezifischen Adressatenkreis richtet, ist vorgesehen, die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Verstetigung des Angebots nicht als reguläres Bildungsangebot in § 6 Bildungsgesetz mit entsprechenden Ausführungen unter dem Titel 2 betreffend Schularten, Ausbildungen und Schuldienste zu fassen. Vielmehr soll das Angebot in § 5 Bildungsgesetz als Massnahme zur Integration gefasst werden. Hierfür wird ein neuer Abs. 3^{bis} geschaffen, welcher das Angebot in seinen Grundzügen verankert und den Adressatenkreis der Aufnahmeberechtigten definiert. Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut:

- 3^{bis} Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen ein Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die
- a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können;
 - b. aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.

2.3.7. Jährlich anfallende Kosten und Ansiedlung des Angebots

Gemäss der aktuellen Prognose wird davon ausgegangen, dass im Schuljahr 2024/25 sieben Klassen geführt werden müssen. Demnach beziffern sich die Gesamtkosten auf 1,610 Millionen Franken. Der Bedarf ist allerdings stark von den Flüchtlingswellen und somit den geopolitischen Entwicklungen abhängig und wird deshalb Fluktuationen aufweisen.

Das Führen des IAV Sek II wurde durch die Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats vorübergehend an das Zentrum für Brückenangebote (ZBA BL) der Schulen kvBL übertragen. Bei der Erarbeitung dieser Landratsvorlage wurde eine Standortanalyse durchgeführt. Berücksichtigt wurden das ZBA BL, das Berufsbildungszentrum BL (BBZ BL), die Sekundarschulen, die Gymnasien, das Zentrum Berufsintegration (ZBI) sowie der Ausländerdienst Baselland (ald) als potentielle Anbieter des Angebots. In dieser ersten Analyse wurden alle Varianten bis auf das ZBA BL und das BBZ BL bereits ausgeschlossen. Gründe dafür sind die schwierige Raumsituation, die fehlende thematische Anbindung, zu grosse Altersunterschiede sowie der hohe personelle und organisatorische Aufwand. Beim Vergleich des ZBA BL und des BBZ BL als potentielle Standorte für das IAV Sek II liegen mehr Vorteile beim BBZ BL. Schliesslich fiel der Entscheid trotzdem auf die Weiterführung an den Schulen des kvBL, weil das ZBA BL dort angegliedert ist und eine enge Zusammenarbeit mit dem Integrativen Profil (IP) des ZBA BL besteht. Weitere Anbieter sind je nach Migrationsströmen möglich.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regierungsrat will Jugendliche in ihrer Laufbahn bedarfsgerecht fördern, damit künftig 95 Prozent aller Jugendlichen im Kanton einen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II erlangen (Langfristplanung 2022–31, Themenfeld «Bildung und Innovation»). Die dazugehörige strategische Stossrichtung lautet:

«Die Volksschule wird mit gezielten Massnahmen gestärkt, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die Grundkompetenzen erreichen und ihre Laufbahn in der Berufsbildung oder weiterführenden Schulen erfolgreich fortsetzen. Dort, wo die Volksschule die Anschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gewährleisten kann, müssen gemäss den im Absatz 2.5 folgenden Rechtsgrundlagen Angebote geschaffen werden, die diese Anschlussfähigkeit ermöglichen.»

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 17 Kantonsverfassung (SGS 100, KV).

§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Bildungsgesetz (SGS 640)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Gemäss der aktuellen Prognose wird davon ausgegangen, dass im Schuljahr 2024/25 sieben Klassen im IAV Sek II geführt werden müssen. Dabei wird pro Klasse mit einem Betrag von 230'000 Franken gerechnet. Die Gesamtausgaben 2024 belaufend sich auf 1'610'000 Franken. Im Januar 2023 wurden die Ausgaben für das erste Semester vom Regierungsrat bereits bewilligt. Der Bedarf der Klassenanzahl ist allerdings stark von den Flüchtlingswellen und somit den geopolitischen Entwicklungen abhängig und wird deshalb Fluktuationen aufweisen (vgl. Kapitel 1.1 und 2.1).

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Mehrausgaben sind im aktuellen Finanzplan 2023–2026 noch nicht enthalten. Sie wurden im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses in den Finanzplan 2024–2027 eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Keine Auswirkungen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch das IAV Sek II wird die Lücke im Bildungsangebot für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren ohne Sprachstand A2 GER geschlossen. Mithilfe von klaren Stichtagen erfolgt eine grössere Sicherheit der aufnehmenden Stellen für die Zuweisung der Jugendlichen zu einem Angebot. Ohne das Angebot laufen noch nicht volljährige Jugendliche Gefahr, den Sprachstand A2 GER nicht zu erreichen und somit wäre die Nutzung der weiterführenden Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II nicht mehr möglich. Insbesondere würde ohne das IAV Sek II für die UMA (zwischen 16 und 18 Jahren) kein tagesstrukturierendes Bildungsangebot bestehen. Das AKJB könnte kaum mehr UMA in Pflegefamilien unterbringen und wäre auf teure zusätzliche Plätze in Institutionen angewiesen.

Die Kosten sind nicht höher als bisher, da die Jugendlichen bis anhin in den FSK und im Integrativen Profil (IP) beschult worden sind. Die homogeneren Klassen ermöglichen besseren Lernfortschritt und eine schnellere und nachhaltigere Integration in die regulären Bildungsangebote (z.B. in eine Berufslehre). Minderjährige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mit einem noch nicht erreichten zertifizierten Sprachstand A2 GER sind ohne das Angebot auf Verfügungen der Sozialdienste der Gemeinden angewiesen, um Sprachkurse besuchen zu können, wobei diese in der Regel keine Tagestruktur bieten. Noch schwieriger ist es für Jugendliche in diesem Alter, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Gefahr besteht, dass diese Jugendlichen den zertifizierten Sprachstand A2 GER nicht erreichen, sie so von regulären Bildungsangeboten der Sekundarstufe II ausgeschlossen bleiben und ihnen damit der Weg in die wirtschaftliche Selbständigkeit erschwert wird und sie eine mögliche Sozialabhängigkeit entwickeln könnten.

Das IAV Sek II ersetzt die FSK für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren (Stichtag: 31. Juli). Dies entlastet einerseits die Volksschule und ermöglicht diesen Jugendlichen den Anschluss ins reguläre Bildungsangebot der Sekundarstufe II. Die Schliessung dieser Bildungslücke ist gesetzlich notwendig und sinnvoll. Aufgrund der Erfahrung mit dem IAV Sek II für das Schuljahr 2022/23 wurde gemäss den Daten aus der Umfrage (Stand Januar 2023) mit fünf Klassen

gerechnet. Unterdessen ist allerdings klar, dass für das Schuljahr 2023/24 sieben Klassen benötigt werden. Die Verstetigung des IAV Sek II vermindert die Gefahr von Jugendarbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit. Bei anhaltenden oder zunehmenden Flüchtlingswellen, fehlenden Lehrpersonen sowie Raummangel kann das Konzept (siehe 2.3.4) nicht aufrechterhalten werden. In diesem Fall würden die Eckwerte angepasst und voraussichtlich die Anzahl Wochenstunden reduziert werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Mit dem Vorhaben sind keine Regulierungsfolgen verbunden.

2.9. Ergebnis/Auswertung der konferenziellen Anhörung

Da das IAV Sek II rechtlich nur eine Frage betrifft und eine hohe Dringlichkeit vorliegt, sind die Vorgaben gemäss § 8 Abs. 5 Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)) erfüllt, um ein verkürztes Verfahren durchzuführen. Der Regierungsrat bewilligte dieses im März 2023. Die konferenziellen Anhörungen fanden am 18. sowie am 27. April statt. Insgesamt haben 17 Vertretungen aus Parteien, Verbänden und Organisationen daran teilgenommen. Alle Vertretungen haben der Vorlage grundsätzlich, teils mit inhaltlichen Anmerkungen, zugestimmt. Gesamthaft gingen 22 Stellungnahmen ein.

Grundsätzlich befürwortet wird die Vorlage von den Parteien EVP, FDP, Grüne und SP, sowie dem Bildungsrat, der Schulleitungskonferenz Primar (SLK Prim), der Schulleitungskonferenz Sek I (SLK Sek I), der Schulleitungskonferenz Sek II (SLK Sek II), der Schulratspräsidienkonferenz BL (SRPK), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein BL (LVB), dem Kaufmännischen Verband BL (kvBL), dem Arbeitgeberverband Region Basel (AGV), der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK), dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und im Einzelnen von den Gemeinden Allschwil, Arlesheim und Waldenburg.

Es gab keine Stellungnahmen, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnten.

Die EVP, FDP, AKK und die Gemeinde Arlesheim sind der Meinung, dass konferenzielle Anhörungen die demokratische Legitimation einer Vorlage reduzieren, weil die Fristen für eine echte Auseinandersetzung mit der Materie erschwert und interne Absprachen nur bedingt möglich sind. Die FDP hat deshalb vorgeschlagen, das nächste Mal gemäss § 8 Abs. 3 Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)) vorzugehen und damit eine verkürzte Vernehmlassungsfrist zu favorisieren.

Die weiteren Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassungsvorlage, darunter die übrigen politischen Parteien, die Jungorganisationen der Parteien sowie verschiedene Verbände und Organisationen, reichten keine Stellungnahmen ein.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Die Parteien

Die **EVP** findet die Vorlage sinnvoll und notwendig. Die Verstetigung durch das Schaffen einer Rechtlichen Grundlage wird begrüsst und es wird hervorgehoben, dass der Spracherwerb zentral für eine anschliessende Ausbildung ist und eine erfolgreiche Ausbildung langfristig die Kosten reduziert.

Die **Grünen** unterstützen die Vorlage und finden es sehr wichtig, dass es das Angebot IAV Sek II gibt.

Die **SP** begrüsst die Vorlage sehr, da der Handlungsbedarf unbestritten ist und ein Anrecht auf Beschulung bis zum Abschluss der Sek II besteht. Der Fokus auf den Spracherwerb ist sehr sinnvoll, da die Sprache ein wichtiger Integrationsfaktor ist. Die SP sieht die Durchlässigkeit des Systems als sehr wichtig und erkennt in der gesetzlichen Grundlage dieser Vorlage eine gute Lösung für die aktuelle Problemstellung.

Die **FDP** sieht die Vorlage als sinnvoll, da es eine Verstetigung der bisherigen Regierungsratsbeschlüsse ist. Sie wünscht in einem Jahr einen Bericht, welcher aufzeigt, wie das Angebot und eventuelle Ausgabenerhöhungen sich entwickelt haben. Generell handle es sich um eine bedeutsame Summe, welche aber ihre Rechtfertigung durch die Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen dieser Jugendlichen erhält. Die FDP beantragt eine redaktionelle Überarbeitung und Präzisierung der Teilrevision des Bildungsgesetzes betreffend der Kriterien Alter, Schulpflichtigkeit und Volljährigkeit. Die Definition der „grundlegenden Anforderungen“ in ^{3bis} a. ist ihrer Meinung nach unklar. Die FDP legt grossen Wert auf die gesetzlichen Kriterien und die daraus hervorgehenden Ansprüche, da diese schlussendlich den Rahmen vorgeben und nicht die Vorlage. Sie bittet deshalb um Eindeutigkeit und klar definierte Ansprüche.

Die Verbände

Der **AGV** findet es sinnvoll, dass das bereits bestehende Angebot nun gesetzlich verankert und verstetigt wird. Er wünscht, dass die Wichtigkeit der Vorlage für die Berufsbildung mehr hervorgehoben wird.

Der **kvBL** sieht die Nicht-Planbarkeit der Anzahl Klassen als grosse Schwierigkeit und möchte hervorheben, dass dies nicht nur einen finanziellen, sondern auch personellen Druck für die Anbieter des IAV Sek II auslöst.

Der **LVB** findet das Anliegen sinnvoll und gibt dem Angebot seine Zustimmung. Betreffend dem Konzept des IAV Sek II schlägt er Anpassungen vor. Diese beziehen sich auf die Verteilung der Anzahl Lektionen auf Fachlehrpersonen und Sozialarbeitende sowie eine Reduktion der Hausaufgabenlektionen zugunsten der Anzahl Lektionen für Gesellschaftskunde und Sport. Der LVB wünscht eine Honorierung der ausserordentlichen Koordinationstätigkeit der Klassenlehrpersonen, da diese mit Beiständen, Rechtsvertretungen und dem Sozialdienst in regelmässigem Kontakt stehen.

Der **VBLG** nimmt schriftlich zur Vorlage Stellung, verzichtet allerdings auf eine weitergehende Stellungnahme und die Teilnahme an der Anhörung, da die Gemeinden von den Änderungen nicht direkt betroffen sind. Die schriftliche Stellungnahme lautet: Jugendliche und junge Erwachsene mittels Angeboten zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse auf die Sekundarstufe II vorzubereiten ist wichtig, um den Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Die Gemeinden erachten die indirekten Auswirkungen der Integrationsangebote als sinnvoll. Auf diese Antwort des VBLG nehmen die Gemeinden Allschwil und Waldenburg expliziten Bezug und verzichten ebenfalls auf eine weitere Stellungnahme.

Die Organisationen

Der **Bildungsrat** unterstützt die Vorlage einstimmig und ohne Änderungsanträge.

Die **SRPK** findet dieses Anliegen sehr unterstützenswert und hebt die Wichtigkeit der separaten Führung von Klassen für Analphabetinnen und Analphabeten hervor.

Die **AKK** ist sehr dankbar für diese Vorlage, weil die vielen geflüchteten Jugendlichen die Schulen in eine Überforderungssituation gebracht haben; durch das IAV Sek II wird eine angemessene Lösung angeboten. Sie begrüsst den Fokus auf den Spracherwerb, sowie die Führung von möglichst homogenen Gruppen. Zum besseren Verständnis soll in der Grafik in Kapitel 2.1 die Altersgruppe der 16-18-Jährigen erkennbar gemacht werden. Sie schliesst sich der FDP bezüglich sprachliche Schärfung des Gesetzestextes an.

Die **SLK Primar** begrüsst die Vorlage und das Konzept des IAV Sek II als tagesstrukturierendes Angebot, welches den Jugendlichen einen sicheren Boden und einen Plan bietet.

Die **SLK Sek I** findet die Vorlage sehr gut. Das Angebot wird als ergänzende Lösung gewertet, welche bisher gefehlt hat und die Arbeit der Sekundarschulen bedeutend erleichtert. Für die betroffenen Jugendlichen war bisher kein passendes Angebot vorhanden.

Die **SLK Gymnasien** begrüsst das Angebot und hebt hervor, dass das Sprachniveau in Deutsch zentral für die Ausbildung der Jugendlichen ist. Zu tiefe Sprachkenntnisse erschweren die Situation an den Schulen sehr, was an den Kräften aller Beteiligten zehrt. Aus diesem Grund ist die Verstetigung eines solchen Angebots unerlässlich.

Stellungnahme des Regierungsrats zu materiellen Punkten

Der Fokus der Rückmeldungen lag insbesondere in den folgenden vier Themenfeldern: Teilrevision des Bildungsgesetzes, Konzept des Angebotes, Vernehmlassungsformat der konferenziellen Anhörung und Berichterstattung.

Teilrevision des Bildungsgesetzes

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die in der Teilrevision genannten «grundlegenden Anforderungen» ein Begriff aus dem Bildungsgesetz §7 a sind. Ein entsprechender Hinweis wurde im Kommentar der Synopse ergänzt.

Die Rückmeldungen betreffend Gesetzesformulierung werden entgegengenommen; die entsprechenden Präzisierungen wurden vorgenommen.

Gesetzestext vor der Vernehmlassung	Gesetzestext nach der Vernehmlassung
<p>§ 5 Abs. 3^{bis} (neu) ^{3bis} Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen ein Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die:</p> <p>a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können; b. nicht mehr in die Volksschule eintreten können und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.</p>	<p>§ 5 Abs. 3^{bis} (neu) ^{3bis} Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen ein Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die:</p> <p>a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können; b. aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.</p>

Konzept des Angebotes

Der Regierungsrat sieht Vorteile in einer Anpassung des Konzepts, um eine unterjährige Durchlässigkeit zu ermöglichen. Ferner soll einer marginalen Änderung betreffend Strukturierung der Lektionen zugunsten von Gesellschaftskunde und Sport und eine Anpassung der Verteilung der Lektionen auf Fachlehrpersonen und Sozialarbeitende kostenneutral umgesetzt werden.

Vernehmlassungsformat konferenzuelle Anhörung

Der Regierungsrat nimmt die Rückmeldungen zum Format der konferenzuellen Anhörung zur Kenntnis und wird künftig verkürzte schriftliche Vernehmlassungsfristen vorziehen. In diesem Fall entschied der Regierungsrat eine konferenzuelle Anhörung durchzuführen aufgrund des Termindrucks mit einem möglichen Referendum und einer Volksabstimmung.

Berichterstattung

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der FDP und wird in einem Jahr die Bildungs-, Kultur-, und Sportkommission über den Verlauf des Bildungsangebotes informieren.

Fazit des Regierungsrats zur Vernehmlassung

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass es allseits ein Anliegen ist, dass das Angebot IAV Sek II verstetigt und gesetzlich verankert wird. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurden die vier Themenfelder erläutert und Änderungen in der Vorlage vorgenommen.

Der Regierungsrat erachtet das IAV Sek II als ein unverzichtbares Angebot, das eine Lücke im Bildungsangebot schliesst. In diesem Sinne engagiert sich der Regierungsrat, dass 95 Prozent der 25-Jährigen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erlangen können. In dieser Vorlage wird der Fokus auf eine Risikogruppe gelegt, für deren Profil bisher kein passendes Angebot vorhanden und gesetzlich verankert war. Mit dem IAV Sek II bekennt sich der Regierungsrat dezidiert zur Bedeutung der Bildung aller jungen Menschen. Es ist ihm ein grosses Anliegen, dass das Bildungssystem tragfähig, leistungsfähig und durchlässig ist.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine Vorstösse vorhanden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Teilrevision des Bildungsgesetzes

Landratsbeschluss

über Integrationsangebot für die Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II) – Teilrevision des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: